



Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Planungshinweise der Feuerwehr

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) sowie die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in ihrer jeweils aktuellsten Fassung geben den rechtlichen Rahmen für alle Flächen, die die Feuerwehr betreffen.

Was ist bei Flächen für die Feuerwehr zu beachten?

Mit diesem Merkblatt wollen wir häufige Fragen beantworten, die Eigentümer*innen oft an das Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz richten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Erster und zweiter Rettungsweg	3
Wichtige Einzelanforderungen, die nicht in der Richtlinie über die "Flächen für die Feuerwehr" berücksichtigt werden	3
Zu- oder Durchgänge	4
Zu- oder Durchfahrten	4
Kurven in Zu- oder Durchfahrten	5
Fahrspuren	5
Neigungen in Zu- oder Durchfahrten	6
Stufen und Schwellen	6
Bordsteinabsenkung	7
Kennzeichnung	8
Kennzeichnung und Siegelung von Zufahrten	8
Aufstellungsanleitung zur Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken	9
Feuerwehrzufahrten müssen jederzeit nutzbar sein	10
Randbegrenzung	10
Sperrvorrichtungen	11
Feuerwehrschließsystem	11
Bauliche Ausführungen	12
Befestigung und Tragfähigkeit	12
Deckschicht-Aufbau von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	12
Bewegungsflächen	13
Höhenbegrenzungen des Baurechts in Abhängigkeit von den Leitern der Feuerwehr	14
Aufstellflächen	15
Flächen für tragbare Leitern	15
Aufstellflächen entlang von Außenwänden	16
Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	17
Aufstellflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund	18
Freihalten des Anleiterbereiches	19
Neigung von Aufstellflächen	19
Mögliche Abweichung bei Aufstellflächen	20

Allgemeines

Erster und zweiter Rettungsweg

- (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.
- (2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwenige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Auszug aus der LBO

Hinweis:

Um den Zeitaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, darf der Transportweg für die tragbaren Leitern 50m Lauflänge nicht überschreiten.

Die Entfernung wird gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche, oder von einer vorgesehen Feuerwehrzufahrt mit Bewegungsfläche aus.

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Kiel verfügen über eine 3-teilige Schiebleiter. Diese ist aber nach aktuellen Richtlinien nicht mehr für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges zu berücksichtigen. Da sich noch viele Objekte im Bestand befinden, für die eine 3-teilige Schiebleiter notwendig ist, hat dies auch Auswirkungen auf die Zu- und Durchgänge sowie die Aufstellflächen.

Wichtige Einzelanforderungen, die nicht in der Richtlinie über die "Flächen für die Feuerwehr" berücksichtigt werden

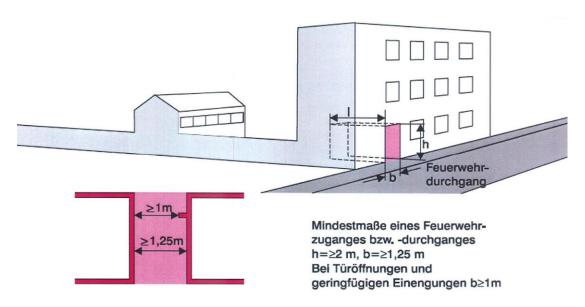
- Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrten mit Hinweisschildern und zusätzlicher Beschilderung nach StVO
 - § 12 Abs. 1 StVO i.V.m. Liste der technischen Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, sowie DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9
- Kennzeichnung der Fahrspuren (z.B. Pfosten, Bepflanzung o.ä)
 - Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- Höhenangaben bei Feuerwehrdurchgängen
 - DIN 14090 Punkt 4.1
- Absenkung des Bordsteins
 - o DIN 14090 4.2.8
- Befestigung der Aufstellfläche (Auflagendruck)
 - o DIN 14090 Punkt 4.3.9
- Maximale Entfernung von Gebäuden zur öffentlichen Verkehrsfläche (50m)
 - o §5 Abs. 1 LBO
- Befestigung
 - Liste der technischen Baubestimmung
 Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (siehe Ziffer III.1.1)
 i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.11

Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2 m betragen.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr



Im Bestand gibt es Objekte, bei denen für den 2. Rettungsweg eine 3-teilige Schiebleiter als Rettungsmittel benötigt wird.

Bei diesen Objekten müssen die Zu- und Durchgänge eine Breite von min. 2 m haben (dies resultiert aus der Trageweise der verwendeten Leiter).

Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

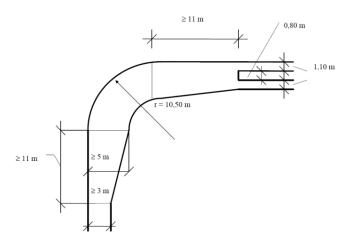


Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle [Abb. 10 - 11] zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abb. 11) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr





Zufahrt ist längs um ca. 50 cm geneigt (Ansicht Ein - und Ausfahrt)

Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen dürfen keine Stufen sein.

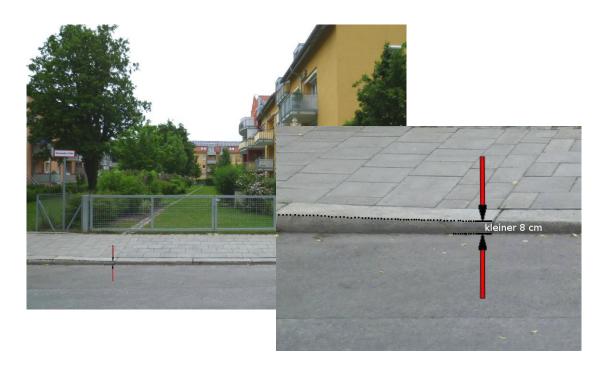
Bordsteinabsenkung

Der Bordstein vor der Feuerwehrzufahrt muss nach den Bestimmungen des Art. 5 LBO in Verbindung mit der Ziffer 4.2.8 der DIN 14090 (Ausgabe Mai 2003) abgesenkt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen.

[3] Auszug aus der DIN 14090

Die Absenkung ist erforderlich, damit die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen schadlos möglich ist. Zudem ist eine Feuerwehrzufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar.



Zur eindeutigen Erkennbarkeit ist der Bordstein auf Fahrbahnniveau abzusenken.



Kennzeichnung

§ 12 StVO i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9 sowie Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Kennzeichnung und Siegelung von Zufahrten

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Schilder (DIN 4066 – weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift "Feuerwehrzufahrt", Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.

Zufahrten die breiter als 5 m sind, müssen beidseitig beschildert werden. Dadurch wird die Feuerwehrzufahrt für die Verkehrsteilnehmer besser erkennbar.





Erst durch die Siegelung der zuständigen Behörde werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehrzufahrten gemäß § 12 StVO untersagt.

<u>Aufstellungsanleitung zur Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken</u>

Halteverbot (Halteverbotszeichen 283)



Lageplanschild



Je nach Zufahrtsituation kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. Feuerwehrzufahrten darzustellen.

Das Schild muss die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehrzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Die Hausnummern müssen zur jeweiligen Straße ausgerichtet sein. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 40 x 80 cm). Sondergrößen sind mit dem Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Kiel abzustimmen.

Feuerwehrzufahrten müssen jederzeit nutzbar sein



Während die Landeshauptstadt Kiel für die Befahrbarkeit des öffentlichen Straßennetzes zuständig ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer selbst verantwortlich. Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich der Feuerwehrzufahrten.

Bei Bedarf sind Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt so von Schnee und Eis freizuräumen, dass diese jederzeit befahrbar bleiben.

Auch sind die Feuerwehrzufahrten von Bewuchs (Büsche oder Bäume) auf gesamter Breite und Höhe freizuhalten.

Randbegrenzung

Die Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr schreibt unter Ziffer 2.1 vor, dass Flächen für die Feuerwehr eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Eine Randbegrenzung bis zu einer Höhe von 0,8 m ist aus brandschutztechnischer Sicht zulässig. Dies sollte durch Pfosten (siehe Bild) bzw. durch eine niedrige Bepflanzung (Bodendecker) in Verbindung mit Pfosten erfolgen, damit der Verlauf unter allen äußeren Bedingungen eindeutig erkennbar ist.



Der Verlauf der Zufahrt und Aufstellfläche muss auch in der Nacht und im Winter gut zu erkennen sein!

Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Dazu wird in der Regel eine Dreikantschließung verwendet. In Sonderfällen, z.B. um den Missbrauch technisch zu unterbinden, kann in Abstimmung mit der Feuerwehr ein Profilzylinder mit einer Feuerwehr-Kiel-Schließung verbaut werden.

Feuerwehrschließsystem

Um der Feuerwehr einen freien Zugang zum Grundstück (durch z.B. Schranken, Poller, etc.) zu ermöglichen, wird in der Regel eine Dreikantschließung verbaut. Es ist aber auch die Verwendung einer Feuerwehrschließung möglich um z.B. den Missbrauch einer Dreikantschließung technisch zu unterbinden.

Dieses Schließsystem kann in Zugänge, Tore, Schranken und Sperrpfosten von Feuerwehrzufahrten, für Feuerwehraufzugsteuerungen, als Zugangsmöglichkeit für Aufzugmaschinenräume, Aufzugkabinenerweiterungen, Technik- und Sprinklerräume u. ä. als Profilzylinder eingebaut werden. Eine Doppelschließung für Feuerwehr und Betreiber ist möglich.

Diese Schließung darf keinen Zugang zum Gebäude gewähren!

Die Feuerwehrschließung kann ausschließlich über die Feuerwehr Kiel bezogen werden.

Die Feuerwehr Kiel behält sich vor, für vorgehaltenes Equipment für die Feuerwehr, insbesondere bei der Verwendung der Feuerwehrschließung, Feuerwehrpläne einzufordern. Diese sind mit der Feuerwehr Kiel, Sachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Bauliche Ausführungen

Richtlinie über Flächen für Feuerwehr und Ergänzungen

Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Deckschicht-Aufbau von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Am 26. November 2014 wurde die Liste der Technischen Baubestimmungen (TB), Fassung Januar 2015 veröffentlicht. Mit der darin enthaltenen Anlage 7.4/1 werden nun die folgenden Konkretisierungen bestimmt:

"Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen - Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01 zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Zusätzlich zu obiger Nr. 1 gilt Folgendes:

01. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen. "

Die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen ist also nicht mehr zulässig. Genehmigte Flächen mit Schotterrasen haben Bestandsschutz, wenn sie für eine Befahrung mit einer Drehleiter geeignet sind. Die Feuerwehr Kiel behält sich vor, gegebenenfalls einen Nachweis der Eignung einzufordern.

Über den Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben sowie o. g. Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrachten Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird. Bei einer zu hohen Humusschicht besteht die Gefahr, dass Reifenprofile zuschmieren und Einsatzfahrzeuge

(Achslast bis zu 10 t, zulässige Gesamtgewicht bis zu 16 t) stecken bleiben. Die Rettung von Personen wäre somit nicht mehr möglich.

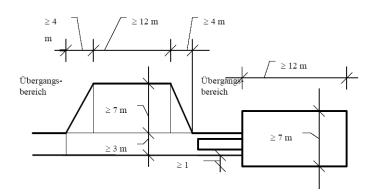


Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

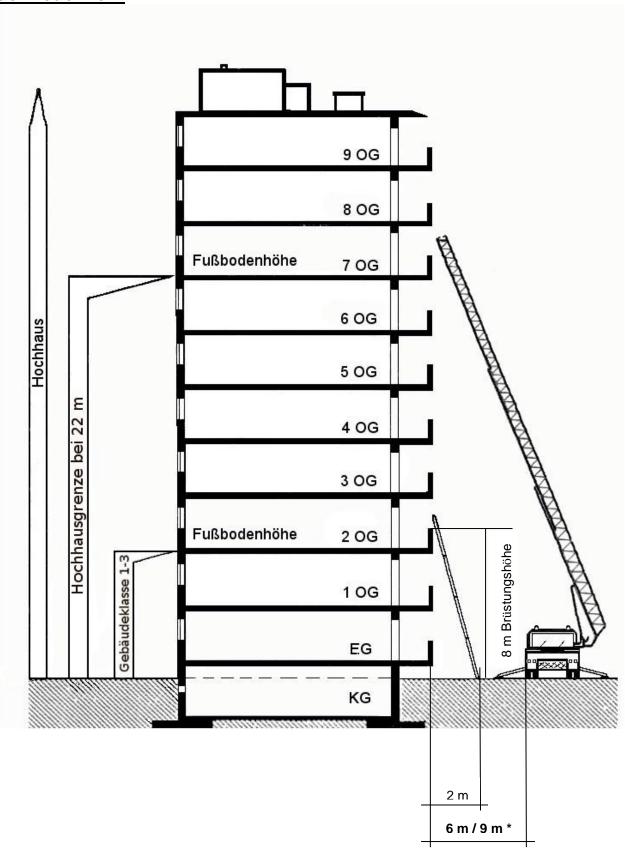
Die Anzahl der Bewegungsflächen ergibt sich aus den objektspezifischen Vorgaben der Brandschutzdienststelle.



Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen (z. B. an Einspeisestellen) herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

[1] Auszug aus Art. 5 (1) LBO

Höhenbegrenzungen des Baurechts in Abhängigkeit von den Leitern der Feuerwehr



*Abhängig von der Brüstungshöhe:

< 18 m Bh. = max. 9 m Abstand / > 18 m Bh. = max. 6 m Abstand

<u>Aufstellflächen</u>

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

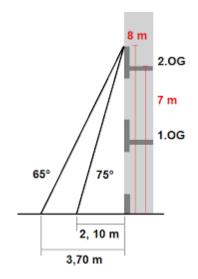
Das ist analog auch auf öffentlichem Verkehrsgrund zu beachten.

Flächen für tragbare Leitern

Die üblicherweise zum Einsatz kommenden vierteiligen Steckleitern der Feuerwehr haben eine Gesamtlänge von 8,40m, die unter einem Winkel von 65° bis 75° aufgerichtet, eine maximale Anlegehöhe von 8,0 m erreichen. Durch die Höhe des Anleiterpunktes und den festgelegten Anstellwinkel, ergibt sich ein Abstand des Aufstellorts der Leiter von etwa 2,10m bis 3,70m vor der Gebäudeaußenwand unter dem anzuleiternden Fenster.

Sofern bspw. Balkone angeleitert werden müssen, gelten die Abstände zu den Balkonbrüstungen etc. sinngemäß. Demnach ergeben sich Mindestabmessungen für die Aufstellfläche der Leiter einschließlich der Personen, die das Rettungsgerät bedienen.

Unterhalb der aufgeführten Fenster muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich sein. Einbauten oder Bepflanzungen dürfen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern. Bepflanzungen



müssen zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

Eine besondere Befestigung oder Oberflächenbehandlung der Aufstellfläche ist nicht erforderlich. Eine Neigung bei Aufstellflächen für Tragebare Leitern der Feuerwehr ist nicht zulässig! Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen in direkter Verbindung zu einem Feuerwehrzugang stehen. Der Zugang zur Aufstellfläche muss jederzeit begehbar sein.

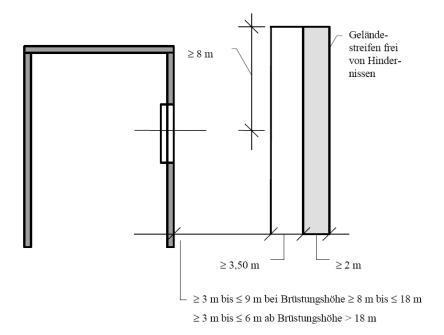
Bei **Bestandsgebäuden** kann es erforderlich werden, dass der zweite Rettungsweg mit anderen Rettungsgeräten (z.B. **3-teilige Schiebleiter**) sichergestellt werden muss. In diesem Fall sind deutlich größere Aufstellflächen einzuplanen. Einzelheiten zu den Abmessungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

- Mindestgröße der Aufstellfläche: 3 m x 3 m
- Abstand der Vorderkante der Fläche zur Gebäudewand: max. 1,50 m
- Abstand der Hinterkante der Fläche zur Gebäudewand: min. 4,50 m
- Höhendifferenz zur anleiterbaren Stelle: max. 12,0 m (Unterkante anleiterbares Fenster zur Oberkante Aufstellfläche)
- ständig freigehalten
- Nutzung als Grünfläche oder Bepflanzung mit Bodendeckern zulässig; regelmäßiger Rückschnitt der Bepflanzung notwendig
- Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher nicht zulässig

Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen.

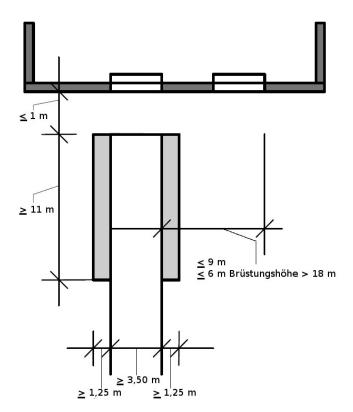
Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleiternde Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten. [2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Anschlussmöglichkeiten zur Straße und Baumschutz im öffentlichen Bereich sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Kiel, Sachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, zu klären.



Aufstellflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Auf öffentlichem Grund (Straße/n) sind ebenfalls die Breite von 3,5 m sowie ein hindernisfreier Bereich von 2 m erforderlich.

Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden.

Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung des Hubrettungsfahrzeugs erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Feuerwehr Kiel, Sachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) die Breite auf 4,5 m reduziert werden.

Im Bestand, bei Baustellen und im Zuge von Veranstaltungen wird die Reduzierung der Aufstellfläche bis auf eine Breite von 3,5 m geduldet, wenn die Erreichbarkeit der zum Retten von Personen notwendigen Fenster mit den bei der Feuerwehr Kiel genutzten Hubrettungsfahrzeugen möglich ist.



Abstützungs- und Schwenkbereich sind zu gering.

Aufstellen der Drehleiter nicht möglich.

Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Kiel, Sachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, besteht die Möglichkeit, Feuerwehrzufahrten rechtwinklig zu Gebäuden auch über den Gehwegbereich zu führen.



Kennzeichnung von Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Um den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keine Straßenbeleuchtungen oberhalb der Aufstellfläche und im Schwenkbereich befinden.
Ansonsten muss die Sicherstellung des 2. Rettungswegs auf andere Weise gewährleistet

Neigung von Aufstellflächen

werden

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

[2] Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

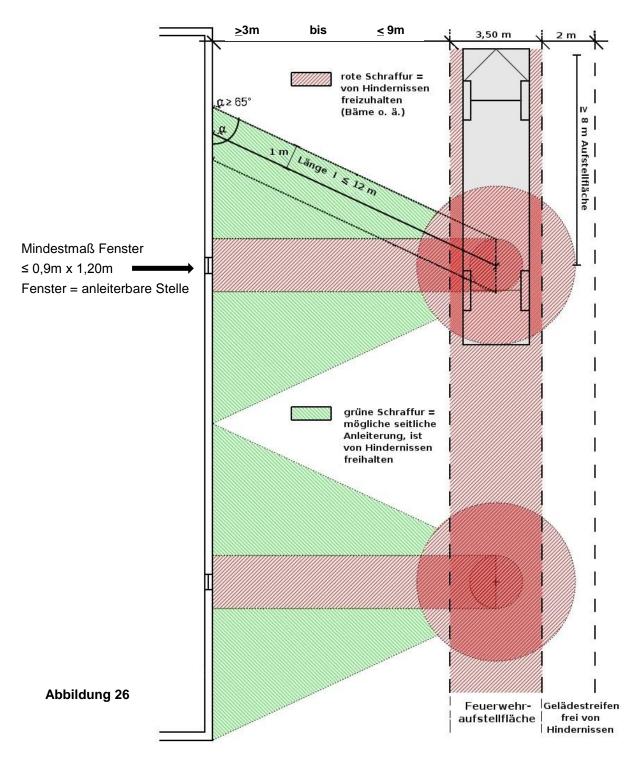


Eine Neigung bei Aufstellflächen für Tragebare Leitern der Feuerwehr ist nicht zulässig!

Mögliche Abweichungen bei Aufstellflächen

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (2007) sieht für Aufstellflächen entlang von Außenwänden lediglich eine senkrechte Anleiterung (Leiterpark im 90°- oder annähernd 90°-Winkel zur Außenwand) und eine maximale Entfernung der Aufstellfläche vom Objekt von 9 m vor. Aus Sicht der Feuerwehr Kiel, Sachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sind Abweichungen im folgendem Umfang möglich:

Abweichung 1



Zu Abweichung 1 Abbildung 26:

Mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) besteht die Möglichkeit auch schräg zur Außenwand anzuleitern.

Der Anleiterbereich ist gemäß Absatz 11 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) von Hindernissen freizuhalten. Dies sind mindestens die in Abbildung 26 rot schraffierten Bereiche.

Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2 m erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z.B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden!). Bei seitlicher Anleiterung sind ein Winkel α von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig. Vor der Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche immer mindestens 8 m hinausreichen.

Wenn schräg angeleitert werden soll, sind die entsprechenden grün schräffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste/Wände o.ä.). Die anzuleiternde Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen.

Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.

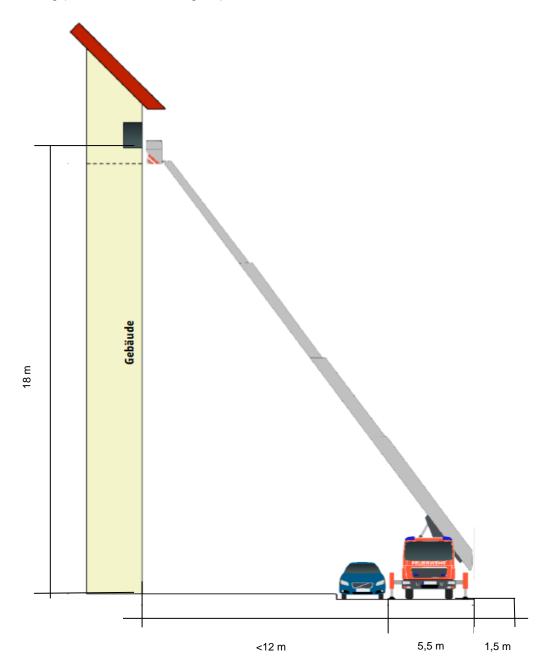
Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen Baumkronendurch-messer anzusetzen (zum Beispiel gemäß der Straßenbaumliste der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter).

Abweichung 2

Ist eine maximale Entfernung der Aufstellfläche von 9 m nicht umsetzbar, ist eine Realisierung der Stellfläche in einer maximalen Entfernung von 12 m möglich.

Voraussetzung ist eine Aufstellfläche von 5,5 m Breite. Hinzu kommt ein 1,50 m breiter, hindernisfreier Bereich hinter der Aufstellfläche, der dazu dient, dass der Abstieg vom Leiterpark auf den Fußboden gewährleistet werden kann.

Die Brüstungshöhe ist auf **18 m** beschränkt. Ein **Anleiterwinkel** α von minimal **65°** gemäß Abweichung 1 ist dabei zulässig (siehe auch Abbildung 26).



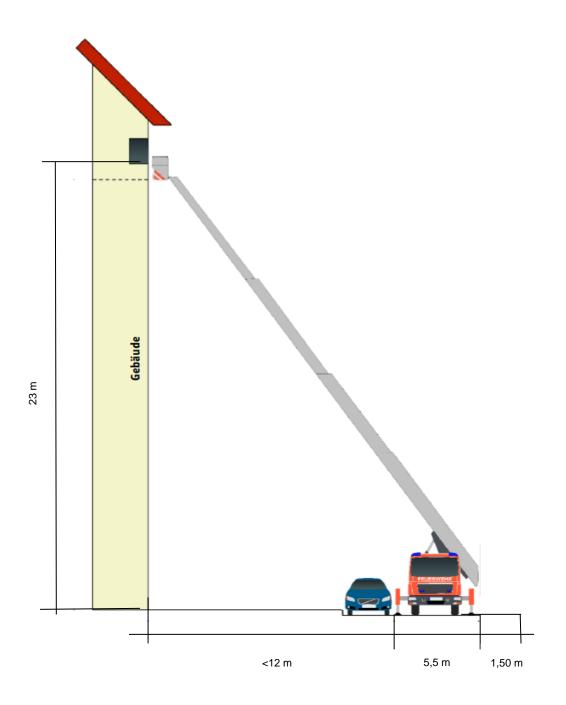
In jedem Fall einer Abweichung ist die anleiterbare Stelle mittels Schnittzeichnung oder Stellprobe nachzuweisen!

Abweichung 3

Ist eine maximale Entfernung der Aufstellfläche von 9 m nicht umsetzbar, so ist eine Realisierung der Aufstellfläche in einer maximalen Entfernung von 12 m möglich.

Voraussetzung ist eine Aufstellfläche von 5,5 m Breite. Hinzu kommt ein 1,50 m breiter, hindernisfreier Bereich hinter der Aufstellfläche, der dazu dient, dass der Abstieg vom Leiterpark auf den Fußboden gewährleistet werden kann.

Eine Brüstungshöhe von 23 m ist zulässig bei einem Anleiterwinkel α von 90 °.



Erläuterung für den 1,50 m breiten hindernisfreien Bereich hinter der Aufstellfläche:

Der 1,50 m breite, hindernisfreie Bereich hinter der Aufstellfläche dient dazu, dass der Abstieg vom Leiterpark auf den Fußboden gewährleistet werden kann. Denn im Bedarfsfall wird vorausgesetzt, dass insbesondere bei mehreren Personen, die Personen eigenständig bzw. unter Mithilfe der Feuerwehr den Leiterpark hinabsteigen und diesen dann auch verlassen können müssen. Dazu wird am unteren Ende des Leiterparks eine Behelfsleiter eingehängt und eine entsprechende Austrittsfläche für die Person benötigt.



Für weitere Informationen steht Ihnen der Sachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Kiel gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns zu den Bürgersprechstunden

dienstags und donnerstags von 10- 12 Uhr. Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Kontakt 0431 5905-170 Amt13vb@kiel.de